

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG gebeten.

Tansania (Vereinigte Republik Tansania)

Stand: Januar 2020

a) Urkundliche Nachweise zu Eheschließung und Scheidung

1. **Heiratsurkunde** oder **Registerauszug**, ausgestellt von RITA (Registration, Insolvency and Trusteeship Agency)
2. **Scheidungsurteil** mit Rechtskraftvermerk

b) Legalisation / Apostille

Sämtliche Urkunden aus Tansania sind mit Legalisationsvermerk der zuständigen deutschen Auslandsvertretung vorzulegen.
Siehe hierzu auch Nr. 6 des Leitfadens.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Antrags auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.